

Wollasch

**Zu den Anfängen liturgischen Gedenkens
an Personen und Personengruppen in den
Bodenseeklöstern**

Von Joachim Wollasch

a 1056/16

Sonderdruck
aus dem Freiburger Diözesan-Archiv 100. Band
Dritte Folge - Zweiunddreißigster Band
1980

Joachim Wollasch
J. W.

Zu den Anfängen liturgischen Gedenkens an Personen und Personengruppen in den Bodenseeklöstern

von Joachim Wollasch

Je mehr die Erforschung der mittelalterlichen Quellen des liturgischen Gedenkens an Personen und Personengruppen fortschreitet und die Bedeutung der *memoria* und der Memorialüberlieferung für die Menschen des Mittelalters erkennen läßt, desto stärker fesselt den Historiker die Frage nach den Anfängen dieser Überlieferung und der Wirklichkeit, die diese spiegelt.¹ Seit nach den Anfängen mittelalterlicher Verbrüderung und mittelalterlichen Gedenkens an Lebende und Verstorbene gefragt wird, seit geraumer Zeit also, stehen die Abteien auf der Reichenau und in St. Gallen im Mittelpunkt des Interesses.² Und obwohl es schon eine lange Forschungsgeschichte im Blick auf die *libri vitae*, Martyrologien, Heiligenfestkalender, die Necrologien und andere Quellen der Memorialüberlieferung von der Reichenau und St. Gallen gibt, sind gerade in den letzten Jahren zahlreiche Arbeiten darüber erschienen, neue und genaue Erkenntnisse darüber vermittelt worden.³

Von der Reichenau und aus St. Gallen sind uns Quellen erhalten, die zu den frühen Kronzeugnissen der mittelalterlichen Memorialüberlieferung gehören. Kann das Reichenauer Verbrüderungsbuch als klassisches Beispiel der karolingerzeitlichen Gedenkbücher gelten,⁴ so beansprucht gleichzeitig St. Gallen besondere Aufmerksamkeit, weil dessen Überlieferung den Vergleich zwischen Profess-, Verbrüderungsbuch und Totenbüchern mit dem reichen Urkundenbestand des Klosters an der Steinach ermöglicht.⁵ In der Tradition der frühmit-

¹ Vom 28. bis zum 30. Mai 1980 veranstaltet das Projekt B 'Personen und Gemeinschaften' des Sonderforschungsbereichs 7 'Mittelalterforschung' an der Universität Münster ein fächerübergreifendes und internationales Colloquium zum Thema: Memoria. Die geschichtliche Bedeutung des liturgischen Gedenkens im Mittelalter.

² Vgl. Adalbert Ebner, Die klösterlichen Gebets-Verbrüderungen bis zum Ausgange des karolingischen Zeitalters, Regensburg-New York-Cincinnati 1890, bes. 41, 43 ff., 61, 68 ff., 117 ff., 136, 140 ff., 148 ff. und neuerdings Karl Schmid und Joachim Wollasch, Societas et Fraternitas. Begründung eines kommentierten Quellenwerkes zur Erforschung der Personen und Personengruppen des Mittelalters. Berlin-New York 1975, bes. 15 ff. zu nennen.

telalterlichen Martyrologien und Heiligenfestkalender zeigen sich beide Bodenseeklöster so eng miteinander verbunden, wie es ihre gegenseitigen Beziehungen und die im Jahr 800 abgeschlossene Verbrüderung erwarten lassen.⁶ Darüber hinaus erweisen die Memorialzeugnisse dieser Herkunft die hervorragende Stellung beider Abteien im Karolingerreich, die im weitgespannten Beziehungsnetz der Reichenauer Verbrüderungen⁷ ebenso sichtbar wird wie in der Geltung des Textes der Benediktsregel, der im Codex Sangall. 914 aufbewahrt ist.⁸ Doch soviel hierzu noch aufzuzählen wäre – es gibt noch einen anderen Grund dafür, daß die Memorialüberlieferung der Bodenseeklöster bei der Frage nach den Anfängen der mittelalterlichen *memoria* und Memorialüberlieferung die ganze Aufmerksamkeit des Historikers wachruft.

Denn es blieb unbestritten, daß innerhalb der Gedenküberlieferung des Mittelalters zuerst die Form des *liber vitae* im 8. und 9. Jahrhundert dominierte, während vom 10. Jahrhundert an bis zum 12. Jahrhundert das Necrolog zur herrschenden Form in der Gedenküberlieferung geworden ist.⁷ Es ließen sich auch Aussagen über die Gründe für diesen Wandel in der Auffassung und Pra-

³ Vgl. neuerdings *Karl Schmid*, Bemerkungen zur Anlage des Reichenauer Verbrüderungsbuches (Landesgeschichte und Geistesgeschichte. Festschrift für Otto Herding = Veröffentlichungen d. Komm. f. Gesch. Landeskunde in Baden-Württemberg, Reihe B Forschungen 92, Stuttgart 1977), 24–41; *Johanne Autenrieth*, Das St. Galler Verbrüderungsbuch. Möglichkeiten und Grenzen paläographischer Bestimmung (Frühmittelalterliche Studien 9, 1975, 215–225); *Karl Schmid*, Zur historischen Bestimmung des ältesten Eintrags im St. Galler Verbrüderungsbuch (Alemannica. Landeskundl. Beiträge. Festschrift für Bruno Boesch = Alemann. Jahrbuch 1973/75), 500–532; *Dieter Geuenich*, Samuel siue Sahso, Studien zu den cognomina im Reichenauer Verbrüderungsbuch (Name und Geschichte. Henning Kaufmann zum 80. Geburtstag hg. v. *Friedhelm Debus* u. *Karl Puchner*, München 1978), 81–101; Zur beschrifteten Altarplatte aus St. Peter und Paul, Reichenau-Niederzell FDA 98, 3. F. 30, 1978, 555–565; *Gerd Althoff*, Über die von Erzbischof Liutbert auf die Reichenau übersandten Namen (Frühmittelalterliche Studien 14, 1980), (im Druck); *Joachim Wollasch*, Reichenauer Spuren im Scaliger Cod. 49 der Universitätsbibliothek Leiden (Alemann. Jahrbuch 1973/75), 533–544; zum Weihedatum von St. Georg/Oberzell ebd. 538; danach *Wolfgang Haubrichs*, Neue Zeugnisse zur Reichenauer Kultgeschichte des neunten Jahrhunderts, ZGO 126, 1978, 6. Zu den ebd. 26 f. angestellten Erwägungen über Herkunft und Alter der Hs. Scaliger 49 UB Leiden vgl. jetzt *Eckhard Freise*, Die Anfänge der fuldischen Geschichtsschreibung, Diss. phil. Münster 1979 (Masch.-Ms.); vgl. auch *Walter Berschin*, Eremus und Insula. St. Gallen und die Reichenau im Mittelalter (Jahres- und Tagungsbericht der Görresgesellschaft 1975. Köln 1975), 36.

⁴ Grundlegend *Konrad Beyerle*, Das Reichenauer Verbrüderungsbuch als Quelle der Klostergeschichte (Die Kultur der Abtei Reichenau hg. v. Konrad Beyerle, 2, München 1925 (ND Aalen 1970), 1109–1217.

⁵ Grundlegend St. Galler Tottenbuch und Verbrüderungen hg. v. *Ernst Dümmler* u. *Hermann Wartmann* (Mitt. z. vaterländ. Gesch. hg. v. Hist. Ver. in St. Gallen NF 1, 1869, 1–124, die bereits die Memorialüberlieferung mit der urkundlichen zu vergleichen begannen, und *Paul M. Krieg*, Das Professbuch der Abtei St. Gallen (Codices liturgici II) Augsburg 1931, zu dem von *Paul Piper* in den Libri Confraternitatum der MGH, Berlin 1884 edierten Verbrüderungsbuch St. Gallens siehe die in Anm. 3 u. 23a zitierte Literatur.

⁶ Zu den frühesten Martyrologien und Heiligenfestkalendern der Reichenau vgl. die in Anm. 3 zitierten Arbeiten von Wollasch und Haubrichs, zu jenen aus St. Gallen bahnbrechend *Emmanuel Munding*, Die Kalendarien von St. Gallen (Texte und Arbeiten hg. durch die Erzabtei Beuron 1. Abt. Heft 36) Beuron 1948. Zu den Verbrüderungsbeziehungen zwischen St. Gallen und der Reichenau s. u. 76.

⁷ Dazu bes. *Karl Schmid* u. *Joachim Wollasch*, Die Gemeinschaft der Lebenden und Verstorbenen in Zeugnissen des Mittelalters (Frühmittelalterliche Studien 1, 1967), 365–405; *Ders.* u. *Otto Gerhard Oexle*, Voraussetzungen und Wirkung des Gebetsbundes von Attigny (Francia 2, 1974) 1975, 71–122; *Ders.*, Das liturgische Gebetsgedenken in seiner historischen Relevanz, FDA 99, 1979, 20–44.

xis liturgischen Gedenkens vom karolingischen Reichsmönchtum zum hochmittelalterlichen Reformmönchtum machen, die in der Eigenart der Überlieferung selbst zu finden waren. Schon Adalbert Ebner hatte in seiner Dissertation über die klösterlichen Gebetsverbrüderungen, deren Zitat aus gutem Grund kaum in einer der neuesten Arbeiten zur Memorialüberlieferung des Mittelalters fehlt, 1890 geschrieben: „während sich in den libri vitae des Mittelalters eine Fortbildung der altchristlichen Diptychen erkennen läßt, sind die Nekrologien eine hauptsächlich auf Grund der Gebetsverbrüderungen entstandene Neuschöpfung für den klösterlichen Gebetsdienst jenes Zeitalters. Allerdings knüpfen auch sie an eine ältere Art kirchlicher Bücher an, nämlich an die Kalendarien und Martyrologien; aber dieser Zusammenhang ist ein mehr äußerlicher; denn dieselben boten nur das Schema, an welches sich die nekrologischen Aufzeichnungen lehnten, und das Vorbild, nach welchem sie sich gestalteten“⁹ Doch gerade auf diesem Hintergrund werden dann dadurch Fragen aufgeworfen, daß St. Gallen und die Reichenau zu den Klöstern gehörten, in denen schon im 9. Jahrhundert gleichzeitig mit dem Anlegen und Vollschieben eines Verbrüderungsbuches Martyrologien-Necrologien, Kapitelsbücher geschaffen und geführt worden sind, die noch im 10. Jahrhundert als Vorlage dienten.¹⁰ Formen der Gedenküberlieferung, die in ihrer Aufeinanderfolge während der mittelalterlichen Entwicklung des liturgischen Gedenkens geeignet sind, Entwicklungsstufen zu bezeichnen, begegnen in den Bodenseeklöstern zur Zeit der Karolinger gleichzeitig und gemeinsam. Dieses factum fordert die Frage nach der Eigengesetzlichkeit des martyrologisch-necrologischen Gedenkens neben jenem, das seinen Niederschlag im *liber vitae* erhielt, heraus.

Dabei kommen uns die jüngsten Studien zur Anlagezeit der Verbrüderungsbücher von der Reichenau und aus St. Gallen zugute. So konnte Karl Schmid, den bisherigen Forschungsstand überholend, als Datum der Anlage des Reichenauer Verbrüderungsbuches 823/824 finden.¹¹ Denn die darin enthaltene, von der anlegenden Hand geschriebene Totenliste der Mönche des Inselklosters wurde, wie der paläographische Befund ergab, offensichtlich vor dem Tod des bekannten Mönches Wetti (4. 11. 824) aufgezeichnet. Dies entspricht, so vermochte Schmid überzeugend darzutun, der geschichtlichen Lage der Reichenau in dem Augenblick, in dem Abtbischof Heito resignierte und die Abtei an Erle-

⁸ Benedicti Regula rec. Rudolphus Hanslik (CSEL 75) Wien 21977, XXIII ff., vgl. auch Die Benediktus-Regel hg. v. P. Basilius Steidle, Beuron 21978, 37 f.

⁹ Ebner, wie Anm. 2, 130.

¹⁰ Im Blick auf die Reichenau vgl. die beiden von Karl Schmid/Freiburg i. Br. betreuten Magister- bzw. Zulassungsarbeiten von Roland Rappmann, Vergleichende Studien zur Reichenauer Totenliste und zum älteren Reichenauer Nekrolog (Freiburg i. Br. 1979) und Gabriele Rappmann, Studien zu den Amtsträgern im jüngeren Reichenauer Nekrolog (Freiburg i. Br. 1979), im Blick auf St. Gallen vgl. Johanne Autenrieth, Der Codex Sangallensis 915 (wie Anm. 3) und u. 66 f.

¹¹ Hierzu und zum folgenden K. Schmid, Bemerkungen zur Anlage des Reichenauer Verbrüderungsbuches (wie Anm. 3).

bald übergang. Aus den *Annales regni Francorum* ad a. 823 erfahren wir, daß damals Not im Reich der Karolinger herrschte. Von Pestilenz und Hunger ist auch in der *Visio Wettini* die Rede, in den Traumgesichten des eben genannten Mönches Wetti, die Abtbischof Heito aufgeschrieben hat, bevor sie Walahfrid Strabo in Verse umsetzte. Auf diesem Hintergrund erinnerte die *Visio Wettini* an die Sündenschuld besonders der Priester und an die Unentbehrlichkeit der Gebetshilfe. Sie sollte nach dem Willen Wettis Abt und Brüder öffentlich bekannt gemacht werden. In Walahfrids Wiedergabe der *Visio Wettini* bat dieser in Briefen an 10 Brüder 10 Mal um 100 Messen und Psalter, dann wäre sein Heil gewiß erlangt. Und Ludwig der Fromme hat gleichzeitig zur Abwendung der *pestilentia hominum et animalium* zu Fasten, Gebet und Opfern, gerade durch die Priester, aufgefordert. So steht es in seiner *Vita*. So erscheint die Anlage des Reichenauer Verbrüderungsbuches als Echo auf den Anruf Wettis, den sich Heito bei seiner Resignation offenbar zu eigen gemacht und den der Kaiser seinerseits ins Reich hat gehen lassen.

Das Echo bestand in einer Reaktivierung der Verbrüderungen, welche die Reichenauer Mönche bis dahin eingegangen waren. In *capitula* geordnet kündigte das Reichenauer Verbrüderungsbuch die Namen der geistlichen Gemeinschaften an, mit denen sich der Konvent bis dahin verbrüdert hatte. An erster Stelle stand St. Gallen, das sich mit der Reichenau im Jahr 800 zur Verbrüderung zusammengeschlossen hatte.¹² Aber wir wissen, daß sogar frühere Verbrüderungsbeziehungen des Inselklosters, etwa die beim Totenbund von Attigny ca. 762 eingegangenen Verbindungen, im Reichenauer Verbrüderungsbuch festgehalten, das hieß, erneuert worden sind.¹³ Leitender Gesichtspunkt bei der Anlage dieses *liber vitae* war demnach das erneute Ernstnehmen der Verbrüderungen mit geistlichen Gemeinschaften. Personengruppen stehen also eindeutig im Vordergrund. Auch da, wo im Verbrüderungsbuch Einzelpersonen unter den *NOMINA AMICORUM VIVENTIUM* und unter den *NOMINA DEFUNCTORUM QUI PRESENS COENOBIIUM SUA LARGITATE FUNDAUERUNT* aufgezählt werden, erscheinen sie als Personengruppen, angefangen bei der Karolingersippe.¹⁴ Und die Kerngruppe im Verbrüderungsbuch bilden die Namen der Mönche des Inselklosters selbst, die, nach Lebenden und Verstorbenen unterschieden, aneinandergereiht wurden.¹⁵ Im Blick auf die Kerngruppe wird auch sichtbar, daß man 823 das Reichenauer Verbrüderungsbuch nicht einfach anhand der Vorlage älterer Namenlisten angelegt hat, daß es vielmehr noch auf anderen Grundlagen beruht hat.

¹² E. Dümmler und H. Wartmann (wie Anm. 5), 22 u. MGH Libri Confraternitatum ed. Paul Piper, Berlin 1884, 140 ff.

¹³ K. Schmid u. O. G. Oexle (wie Anm. 7).

¹⁴ Das Verbrüderungsbuch der Abtei Reichenau hg. v. Johanne Autenrieth, Dieter Geuenich und Karl Schmid (MGH Libri memoriales et Necrologia, Nova Series 1, 1979), 98 u. 99.

¹⁵ Darüber K. Beyerle (wie Anm. 4) und die Anm. 10 zitierten Arbeiten.

In einer Arbeit aus der Schule Karl Schmidts wurde soeben ein Vergleich der Totenliste der Reichenauer Mönche in deren *liber vitae* mit den Necrologien der Abtei durchgeführt.¹⁶ Er machte offenbar, daß die Totenliste die Reichenauer Mönche nach ihrer Sterbefolge aufführte. Von der Überlieferung ermöglichte Stichproben – Todesdaten Reichenauer Mönche aus der Historiographie – ergaben, daß das ältesterhaltene Necrolog der Reichenau im Cod. Vindob. 1815, obwohl es erst zwischen 856 und 858 dem Heiligenfestkalender einverleibt wurde, die Todesfälle des Reichenauer Konvents bis in die erste Hälfte der 770er Jahre zurück aufbewahrt hat, bis hin zu jenem Schiffsunglück, bei dem eine Gruppe Reichenauer Mönche mit Klerikern und Laien im Bodensee ertrunken ist. Stellt man nämlich den Namen der Reichenauer Totenliste die entsprechenden Namen aus den Reichenauer Necrologien daneben, dann bilden die Daten der Todestage immer wieder eine Abfolge innerhalb der Monate des Jahres. Etwa zwei Mönche sind nach diesen Ermittlungen zu der Frühzeit der Reichenau durchschnittlich im Jahr gestorben. Mit Hilfe der Necrologien läßt sich die Totenliste der Reichenauer Mönche in deren *liber vitae* bis zum Jahr 782 zurück überprüfen. Es wurde daher in der erwähnten Untersuchung zu Recht auf eine Intensivierung des Totengedenkens auf der Reichenau durch Abtbischof Johannes geschlossen. Über den weiteren Schluß, es habe bei der Anlage des Reichenauer Verbrüderungsbuches auch eine Quelle nach Art der in Fulda seit 779 geführten Totenannalen vorgelegen, ist wohl noch nicht das letzte Wort gesprochen. Wäre es so gewesen, dann wären die zu den jeweiligen Jahren eingetragenen Verstorbenen nach ihrer Sterbefolge eingetragen worden, die ihrerseits eine necrologische, jedenfalls kalendarische Buchführung voraussetzte. Träfe der Schluß nicht zu, so hätten wir dennoch wiederum mit einer necrologisch-kalendarischen Vorlage zu rechnen, aus der die Reihenfolge der Todesfälle zu entnehmen gewesen wäre.

Ein besonders aufschlußreiches Ergebnis des Vergleichs der Reichenauer Totenliste mit den Necrologien des Inselklosters besteht indes darin, daß von der ersten Hälfte der Totenliste nur 12 % der Namen in den Necrologeinträgen wiederkehren, während sich die in der zweiten Hälfte der Totenliste aneinandergereihten Mönche zu 100 % in den Reichenauer Necrologien wiederfinden. Demnach hätte die necrologische Überlieferung des Reichenauer Konvents, wie sie dem Verbrüderungsbuch 823 und den Necrologien seit 856 vorlag, in den Achtzigerjahren des 8. Jahrhunderts als dauerhafte Buchführung eingesetzt. Über die vor den Achtzigerjahren des 8. Jahrhunderts verstorbenen Brüder hatte man im Reichenauer Konvent jedoch nur sporadisch so genaue Kenntnisse besessen, daß man den Todestag hätte angeben können. Diese Feststellungen weisen darauf hin, daß sich die Reichenauer Mönche seit den 780er Jahren mit einem Totengedenken, das die Eintragung des Namens eines Bruders in das

¹⁶ Hierzu u. zum folgenden R. Rappmann (wie Anm. 10).

Buch des Lebens zur Grundlage hatte, nicht mehr zufriedengaben. Ein Codex, in dem nur Namen, Namensgruppen und Namenlisten standen, eignete sich ja auch nicht zur liturgischen Praxis, in der man wissen mußte, an welchem Tag welche *commemoratio* zu leisten war. Er eignete sich vor allem nicht zur Verewigung eines Totengedenkens durch dessen jährliche Erneuerung am Anniversartag. Sollte ein Totengedenken wirklich in liturgischen, danach auch in sozial-caritativen Leistungen begangen werden, so mußte man wissen, wer diese Leistungen zu welchem Datum im Jahr erbrachte. Ein an einen bestimmten Gedenktag, z.B. an den Todestag gebundenes Totengedenken erwies sich so gegenüber dem nur Namen bewahrenden Gedenken überlegen, als eine gesteigerte Memoria. Um auf Dauer in der Memoria gegenwärtig zu bleiben, war ein Verstorbener auf die necrologische als diejenige Gedenkform, die über eine listenmäßige Erfassung hinaus ein individuelles Gedenken ermöglichte, angewiesen.

Es entspricht daher unserer Erwartung, daß im ältest erhaltenen Reichenauer Necrolog 362 Namen eingetragen sind – verglichen mit dem Reichenauer Verbrüderungsbuch oder auch allein mit dessen Einträgen von anlegender Hand eine sehr kleine Zahl.¹⁷ Zu 64 % betrifft sie Nameneinträge der Reichenauer Mönche, die für die Zeit von 782 bis zum Anlagedatum des Necrologs 856/857 vollständig erscheinen. Auch darüber ist man nicht erstaunt. Denn worauf sollte sich die der summarischen, listenmäßigen überlegene individuelle Gedenkform des Necrologs konzentrieren, wenn nicht auf die Brüder der eigenen Gemeinschaft? Ein Viertel der Einträge des ältest erhaltenen Reichenauer Necrologs betrifft Mönche, die in Klöstern zu suchen sind, mit denen der Reichenauer Konvent besonders eng verbunden war. Nach jetzigem Kenntnisstand können hier St. Gallen, Ellwangen und Fulda genannt werden. 11 % des Gesamtbestandes der Eintragungen ins ersterhaltene Totenbuch des Inselklosters machen die Einträge für Amts- und Würdenträger aus. Nimmt man davon jene für die Reichenauer und andere vertretene Äbte – 11 und eine Äbtissin – weg, so sehen wir noch einen Erzbischof von Mainz und 12 Bischöfe vertreten, die, soweit sie schon identifiziert werden konnten, in enger Beziehung zur Reichenau standen. Erwähnt seien Ratold und Eginio von Verona. Der Rest der Einträge, ein Dutzend, wurde Laien gewidmet. Man trifft auf Herrschereinträge – erwartungsgemäß auf Karl d. Gr., Ludwig d. Fr. und dessen Gemahlin Judith – sowie auf einige Adelige, die wie Markgraf Gerold und Graf Udalrich zu den bedeutendsten Amtsträgern der Karolinger gehörten.

Dieses necrologische Gedenken nun wurde mit einer Eindeutigkeit, die beim *liber vitae* fehlt, in den Zusammenhang der liturgischen Praxis gestellt. Es war ja bereits zu erwähnen, daß das Necrolog im Cod. Vindob. 1815 einem Kalen-

¹⁷ Die hier und im folgenden gegebenen Zahlen stammen aus der Untersuchung R. Rappmanns (wie Anm. 10).

darium mit Heiligenfesten integriert erscheint, wobei der Kalender mit allen seinen Einträgen, also auch den necrologischen, einem Sacramentarium Gregorianum vorangeht. Dieser Kontext bezeichnet jedenfalls die ursprüngliche Handschrift.¹⁸

Auf den ersten Blick könnte man danach die klare Abfolge von *liber vitae* und Necrolog, von der eingangs die Rede war, auf der Reichenau gegeben sehen. Daß freilich die Reichenauer Totenliste des dort angelegten Verbrüderungsbuches 823 schon eine Vorlage besaß, aus der die Sterbefolge der Konventualen des Inselklosters hervorging, fordert genauere Beobachtung heraus. Schließlich kennen wir weitere Beispiele aus der Karolingerzeit, die eine andere Konstellation sichtbar machen. Erinnerung sei nur an den *liber memorialis* des Frauenklosters Remiremont, dem im 9. Jahrhundert mehrere Necrologien einverleibt wurden.¹⁹ Sie machen die Schwierigkeiten sichtbar, die man damals hatte, wenn man die Namenlisten der Lebenden und Verstorbenen im Gedenkbuch auf neuestem Stand halten wollte, und die offenbar noch mangelnde Erfahrung in der Verwendung der individuellen Gedenken erlaubenden Necrologform.

Doch schon, wenn wir im Bereich der Bodenseeklöster bleiben, wie es die Überschrift dieser Skizze nahelegt, dürften weiterführende Beobachtungen an der erhaltenen Memorialüberlieferung zu machen sein.

Denn auch zur Erforschung des St. Galler Verbrüderungsbuches aus dem beginnenden 9. Jahrhundert sind in den letzten Jahren paläographisch-codico-logische und historische Untersuchungen erschienen. Johanne Autenrieth verdanken wir die Einsicht, daß die Handschrift des St. Galler Verbrüderungsbuches heute – anders als jenes von der Reichenau – ein unvollständiges Bündel durcheinandergeratener Lagen und Blätter aus verschiedenen Anlageteilen bietet.²⁰ Nichts könnte dies drastischer charakterisieren als die schon vor einigen Jahren gemachte Beobachtung, daß das St. Galler Verbrüderungsbuch nicht mit den Namenlisten der lebenden und verstorbenen Mönche des Klosters an der Steinach beginnt, ja, daß man in diesem Verbrüderungsbuch bis jetzt überhaupt keine St. Galler Mönchsliste hat finden können.²¹ Bei aller Problematik, die das St. Galler Verbrüderungsbuch deshalb im Blick auf die Erkenntnis seiner Anlage aufgibt, ist es doch gelungen, den ältesten Nameneintrag des erhaltenen Teiles der Handschrift paläographisch zu erfassen und zu bestimmen.²² Und nach dieser Einsicht Johanne Autenrieths glückte Karl Schmid die Bestimmung

¹⁸ *Emmanuel Munding*, Das älteste Kalender der Reichenau (Colligere fragmenta. Festschrift Alban Dold zum 70. Geburtstag hg. v. *B. Fischer* und *V. Fiala*, Beuron 1952, 236–246 u. *Necrologium (sic!) Augiae Divitis* hg. v. *Franz Ludwig Baumann* (MGH *Necrologia Germaniae* 1 [Berlin 1888], 271–282).

¹⁹ *Liber memorialis* von Remiremont bearb. v. *Eduard Hlawitschka*, *Karl Schmid* und *Gerd Tellenbach* (MGH *Libri memoriales* 1) Dublin-Zürich 1970, XIX f.

²⁰ *Johanne Autenrieth*, Das St. Galler Verbrüderungsbuch (wie Anm. 3), 219ff.

²¹ *K. Schmid*, Zur historischen Bestimmung (wie Anm. 3), 502.

²² *Johanne Autenrieth*, Das St. Galler Verbrüderungsbuch (wie Anm. 3), 219.

des Personenbestandes in dem zur Frage stehenden Eintrag.²³ Dieser weist die ungewöhnliche Form dreier Teileinträge auf, die auf p. 6, 7, 8 jeweils in der linken Columne unter der ersten Arkade begonnen worden sind. Den optischen Beweis lieferten Photographien, auf denen alle Einträge, die nicht von anlegender Hand stammten, durch Farbe abgedeckt wurden und so die Einträge anlegender Hand in ihrer Zusammengehörigkeit deutlich hervortraten. Der erste Teileintrag auf p. 6 enthält 12 Karolingernamen, der zweite auf p. 7 12 Namen von Aristokraten des Karolingerreiches, darunter die Brüder Wala und Adalhart, der dritte auf p. 8 zweieinhalb Columnen mit 59 Namen, hauptsächlich von Grafen, die während des 8. und 9. Jahrhunderts in Alemannien tätig waren. Die Analyse des dreiteiligen Eintrages von einer Hand und Tinte ergab als Schlüsselfigur *bernhart filius pippini*, als geschichtlichen Hintergrund des Eintrages Pippins und seines Sohnes Bernhards Königsherrschaft in Italien, an die das Bodenseegebiet angebunden werden sollte. Für die Datierung des ältesten der überlieferten Einträge im St. Galler Verbrüderungsbuch werden wir dementsprechend in die Zeit nach der Bestellung Lothars und Pippins zu Unterkönigen in Bayern und Aquitanien und vor 817, das Jahr des Mitkaiserturns Lothars verwiesen. Oder von St. Gallen her gesagt: In der Zeit des Übergangs der Abtei von Wolfleoz zu Gozbert hatte man offenbar mit der Anlage des Verbrüderungsbuches bereits begonnen, dessen alte Anordnung die drei Lagen, von denen die erste verloren ist, Karl Schmid kürzlich rekonstruieren konnte,²⁴ wenn auch noch lange nicht alle Probleme der Anlage dieses Gedenkbuches gelöst sind.

Mit der Nennung des Jahres 817 steht man vor einem Datum, das immer wieder als ein Markstein in der Geschichte der Gedenküberlieferung angesehen worden ist. „Nachweislich seit dem Aachener Konzil von 817, und wahrscheinlich schon früher, hatte im Kapitelsoffizium das Totengedenken seinen Platz und war die Lesung von Stücken aus einer monastischen Regel oder aus Homilien vorgeschrieben. Die Zusammenstellung der notwendigen Texte: Martyrolog, Ordensregel(n) und Homilien in einem Band begegnet ebenfalls schon in Ansätzen seit dem 9. Jahrhundert“, formulierte Johanne Autenrieth²⁵ unter Berufung auf die einschlägigen Studien von B. de Gaiffier²⁶ und Ph. Hofmei-

²³ Zum folgenden K. Schmid, Zur historischen Bestimmung (wie Anm. 3), 502 ff.

²⁴ Karl Schmid, Auf dem Weg zur Wiederentdeckung der alten Ordnung des Sankt Galler Verbrüderungsbuches. Über eine Straßburger Namensgruppe (Florilegium Sangallense, Festschrift für Johannes Duft zum 65. Geburtstag, St. Gallen-Sigmaringen 1980, 213–241).

²⁵ Johanne Autenrieth, Der Codex Sangallensis 915. Ein Beitrag zur Erforschung der Kapiteloffiziums-bücher (Landesgeschichte und Geistesgeschichte. Festschrift für Otto Herding = Veröffentlichungen d. Komm. f. gesch. Landeskunde in Baden-Württemberg Reihe B Forschungen 92, Stuttgart 1977), 42–55, hier 43.

²⁶ Baudouin de Gaiffier, De l'usage et de la lecture du martyrologe (Analecta Bollandiana 79, 1961), 40–59.

ster,²⁷ als sie in einem „Beitrag zur Erforschung der Kapiteloffiziumsbücher“ den Codex Sangallensis 915 beschrieb. Freilich hatte schon O. G. Oexle zu Recht vermerkt, daß zwar das im Zusammenhang mit der Prim gefeierte *officium capituli* im 8. Jahrhundert „als feste Einrichtung der Mönchs- und Kanonikergemeinschaften gut bezeugt“ ist, und daß „gegen Ende des 8., vor allem aber seit Beginn des 9. Jahrhunderts“ „auch die Martyrolog-Lesung als Teil des Kapiteloffiziums erwähnt“ wird.²⁸ Zu verweisen war vorab auf das sogenannte *Memoriale qualiter* und auf die Texte der das Mönchtum betreffenden Bestimmungen von der Aachener Synode des Jahres 817. Daß aber „von der Lesung der Namen Verstorbener“ „erst in späterer Zeit“ zu hören ist, nämlich im 10. Jahrhundert, fügte er hinzu.²⁹ Tatsächlich wurde 817 festgesetzt, *ut ad capitulum primitus martyrologium legatur et dicatur versus, quo silentium solvatur, deinde regula aut homelia quae libet legatur. Novissime „Tu autem Domine“ dicatur.*³⁰ Dennoch folgte Oexle Ebners Auffassung, schon in der frühen Karolingerzeit sei die Namensnennung des Verstorbenen beim Primkapitel üblich gewesen, denn schon von damals seien Kapitelsbücher, darin in den Martyrologien necrologische Aufzeichnungen auf uns gekommen, die ältesten aus der Metzser Bischofskirche und aus St. Gallen.³¹ Er erinnerte daran, daß nach necrologischen Notizen in S. Germain-des-Prés aus dem 8. Jahrhundert das dortige Necrolog aus der Usuard-Zeit neben den Necrologien von der Reichenau, aus St. Gallen und Remiremont zu den ältesten zählte.³²

Vor der Frage, ob die erwähnten Handschriften aus Metz und St. Gallen als frühe Kapitelsbücher anzusprechen seien, folgen wir Johanne Autenrieth in ihrer Beschreibung des Codex Sangallensis 915, der vom 9. bis zum 11. Jahrhundert zum Kapiteloffiziumsbuch heranwuchs.³³ Kernstück der Handschrift bilden die Texte der Benediktsregel, danach der Regulae s. Augustini und Pauli et Stephani, der Columbansregel, Sermo V und Regula coenobialis Columbans, in deren Text auf p. 176 eine späte Hand, aus dem 10. Jahrhundert, einsetzt. Diese Regeltexte sind in der Mitte oder im dritten Viertel des 9. Jahrhunderts aufgeschrieben worden. Auf dem ersten, ursprünglich leeren Blatt dieses Handschrift-Kerns wurden die ältesten Einträge der Abschriften St. Galler Verbrüderungen mit Personen und Personengruppen vorgenommen, der Abschriften,

²⁷ Philipp Hofmeister, Das Totengedächtnis im Officium capituli (Stud. u. Mitt. z. Gesch. d. Benediktinerordens 70, 1959), 189–191 u. 198.

²⁸ Otto Gerhard Oexle, Memoria und Memorialüberlieferung im früheren Mittelalter (Frühmittelalterliche Studien 10, 1976), 70–95, hier 75.

²⁹ Ebd. 75.

³⁰ Synodi secundae Aquisgranensis decreta authentica (817) hg. v. Josef Semmler (Corpus Consuetudinum Monasticarum hg. v. Kassius Hallinger, 1, Siegburg 1963), 480: XXXVI. *Vt ad capitulum primitus martyrologium legatur et dicatur versus, deinde regula aut omelia quaelibet legatur.*

³¹ A. Ebner (wie Anm. 2), 137 ff.

³² O. G. Oexle (wie Anm. 28), 75.

³³ Zum folgenden Johanne Autenrieth (wie Anm. 25).

die dann successive auf vorgehefteten Blättern bzw. Lagen dem Codex eingefügt worden sind.

Zwischen diese Memorialzeugnisse eingesprengt erscheinen eine im 11. Jahrhundert, nach dem Tod des Abtes Thiempold von St. Gallen, eingeschriebene Äbteleiste des Klosters, eine Notiz über die *Passio Wiboradae* mit Todesdatum der Recluse, ein Auszug aus der Vita P. Gregors I. von Johannes diaconus, der die Unterschiede zwischen *clericatus militia* und *ordo monachicus* hervorhebt, ein Gedicht auf das morgendliche Glockenläuten, ein an Briefen Gregors I. orientierter Text, der sich gegen bischöfliche Einmischung im Kloster verwahrt, aber ein Falsifikat darstellt, die Todesanzeigen der Mönche Purchard und Liutward an verbrüderete Konvente mit angefügter Professformel, endlich, auf der letzten Seite der dem Regelkern vorgehefteten Blätter, Walahfrids Strabo Gedicht über die Ostergrenzen, begleitet von einer Lunartabelle. Was der kalendarischen Buchführung diene und was seinen besonderen Platz im Gedenken des St. Galler Konvents haben sollte, wie es von Tag zu Tag im Primkapitel in Erinnerung gerufen wurde, das wurde *regulae nostrae codicis ascriptum*.³⁴

Johanne Autenrieth hat auf die Frage, warum man unter den im 10. Jahrhundert vorhandenen Exemplaren der Benediktsregel in St. Gallen diesem zentralen, nämlich für das tägliche *officium capituli* geschaffenen Buch nicht den Text des berühmten Cod. Sangall. 914 zugrundegelegt bzw. die komputistischen und Memorialzeugnisse nicht in den Cod. Sangall. 914 integriert habe, der Abschrift also der Reichenauer Kopie aus dem Aachener Normalexemplar mit Martyrolog, wie heute angenommen wird, oder wenn schon nicht dem Cod. Sangall. 914, warum dann nicht dem Sangall. 916 mit der althochdeutschen Interlinearversion des Regeltextes, eine interessante Antwort gegeben: die Cod. Sangall. 914 und 916 sind noch in alter alemannischer Minuskel mit dem offenen *a* (*cc*) und dem links heruntergezogenen *t* geschrieben.³⁵ Mönche, die in Kenntnis der karolingischen Minuskel im 10. Jahrhundert eine solche Schrift beim Vorlesen im Primkapitel hätten entziffern sollen, wären vor Schwierigkeiten gestellt worden.³⁵ Außerdem hätte der philologische Apparat im Cod. Sangall. 914 ebenso wie im Cod. Sangall. 916 die althochdeutsche Interlinearversion des Regeltextes beim Vorlesen gestört.³⁵ Demgegenüber hätte sich die saubere karolingische Minuskel mit den sorgfältig ausgeführten Initialen aus der Mitte oder dem letzten Drittel des 9. Jahrhunderts im Cod.-Sangall. 915 viel eher zum Gebrauch beim Primkapitel im 10. Jahrhundert angeboten.³⁵

Nach den Regeltexten der Handschrift schließen, von einer Hand des 10. Jahrhunderts geschrieben, *Epistola Macharii* und *Regula Serapionis et Macharii et Pafnutii et alterius Macharii* an, bevor mitten in der Lage und mitten auf p.

³⁴ Ekkeharti (IV) *Casus sancti Galli* hg. v. Gerold Meyer von Knonau (Mitt. z. vaterländ. Gesch. hg. v. histor. Verein St. Gallen 15/16, 1877), 29, zitiert von Johanne Autenrieth (wie Anm. 25), 46 mit Anm. 11.

³⁵ Johanne Autenrieth (wie Anm. 25), 46 f.

196 eine Hand in den *Annales Sangallenses maiores* Ereignisse bis zum Jahr 956 (p. 211) vermerkte. Einige Nachtragsschübe erstrecken sich bis 1056, spätere (p. 237f.) bis ins 13. Jahrhundert. Das von p. 243 bis 289 reichende Martyrolog stammt, wohl ebenso wie die komputistischen Texte von p. 290–297, aus dem 11. Jahrhundert. Demgegenüber hat man das *Necrolog* des *Cod. Sangall. 915* (p. 298–353) im 10. Jahrhundert angelegt und durch Nachträge bis in die 1070er Jahre erweitert. Das Martyrolog – darauf hat Munding verwiesen³⁶ – ist eng verwandt mit jenem im *Sangall. 914* und schließt durch hervorhebende Kolorierung im Text einen liturgischen Kalender in sich. So wertvoll diese Feststellungen erscheinen – es ist gleichzeitig zu bemerken, daß die Gestalt des Textes im Martyrolog des *Sangall. 915* als Vorlage nicht den *Sangall. 914* gehabt haben kann. Und fragt man nach den Vorlagen für das *Necrolog* des *Cod. Sangall. 915*, dann kommt einiges in Sicht, was nach früheren Beobachtungen wieder in Vergessenheit geraten, anderes, was bisher noch nicht bemerkt worden ist.

Der *Cod. Sangall. 914* enthält in Wirklichkeit, wie schon Ebner erkannt hatte³⁷, zwei Martyrologien hintereinander. Freilich wurden ans Ende des ersten anschließend, auf fol. 179 von der Hand des ersten Martyrologs unter der neuerlichen Überschrift *Incipit marturlogium* nur die Tagesdaten des Jahres untereinander geschrieben, hinter die dann die Namen Verstorbener gestellt wurden. Ebner hat daraus entgegen Dümmlers und Wartmanns These von einem Versehen den Schluß gezogen, daß hier anders als im Metzger Martyrolog der Handschrift 289 aus der Burgerbibliothek Bern aus dem Anfang des 9. Jahrhunderts, das auch Namen Verstorbener einschloß, die Mönche von St. Gallen im *Cod. Sangall. 914* versucht hätten, die Toteneinträge vom Martyrolog selbständig zu machen³⁸. Übersehen wir indes nicht, daß dies unter der Bezeichnung *marturlogium* geschah, wie ja ohnehin noch lange im Mittelalter der Begriff *Martyrologium* synonym mit *Necrolog* vorkam³⁹. Dies gilt es um so genauer im Blick zu behalten, als Ebner, wie schon zitiert⁴⁰, den Zusammenhang von *Necrolog* und Martyrolog bzw. Heiligenkalender als einen „mehr äußerliche“ (n) bezeichnet hat.

³⁶ E. Munding (wie Anm. 6), 9 f.

³⁷ A. Ebner (wie Anm. 2), 144.

³⁸ Ebd.

³⁹ Auch dies war schon A. Ebner (wie Anm. 2), 144 bekannt, ohne daß er a.a.O. Belege zitiert hätte. Besonders sprechende Beispiele geben im 11. und 12. Jahrhundert die *Consuetudines Farfenses* II, 63 hg. v. Bruno Albers, *Consuetudines monasticae* 1, Stuttgart 1900, 204 ff.: *In martyrologio taliter scribendi sunt monachi vel amici. obierunt adalgarius ...* und die noch unveröffentlichten Verbrüderungsverträge des Klosters S. Bénigne de Dijon in der Hs. 634 der Bibliothèque de la ville de Dijon. Sie sollen in der z. Zt. in Vorbereitung befindlichen Facsimile-Ausgabe der *Necrologien* von S. Bénigne de Dijon hg. v. Neithard Bulst, Franz Neiske, Jean Vezin u. Joachim Wollasch in den Beiheften zur ‚Francia‘ ediert werden.

⁴⁰ S. o. Anm. 9.

Wie es die Quellen selbst nahelegen, haben wir dieses zweite Martyrolog des Cod. Sangall. 914 mit jenem des beginnenden 9. Jahrhunderts aus Metz⁴¹ sowie mit dem Walderdorffschen Kalenderfragment des ausgehenden 8. Jahrhunderts aus Regensburg zusammenzusehen⁴². Zu den 4. Iden des August erscheint im 1. Martyrolog des Sangall. 914 am rechten Rand ein Kreuz als Verweiszeichen, das auf den Eintrag *et est transitus bē̄r* verweist⁴³. Zum selben Datum finden wir im 2. Martyrolog von anlegender, in alter alemannischer Minuskel schreibender Hand den Eintrag: *transitus peradhtolti*⁴⁴. Deutlicher kann die Intention des Schreibers, den Toteneintrag an die Heiligeneinträge anzuschließen, nicht kundgemacht werden. Das feierliche Wort *transitus* überwiegt im 2. Martyrolog das weniger feierliche *obitus* und das ebenso feierliche *depositio*. Es führt ebenso in die Sprache des Martyrologs, wie die Formulierung *Et est obitus Petilonis*⁴⁵ einen Heiligeneintrag des Martyrologs voraussetzt.

In nicht zu überbietender Eindeutigkeit geht dies aus dem Metzger Martyrolog hervor. In diesem stehen die Toteneinträge insgesamt am Rand des Martyrologs, an dieses, an die jeweils letzten Tageseinträge überwiegend durch ein Verweiszeichen gebunden⁴⁶. Ebenso auffällig ist dort der Text der Toteneinträge. Z.B. *Et transmigratio Walamundi sacerdotis ex ergastulo sui corporis; hinc flagitamus, ut memores illius sitis*⁴⁷. Oder: *Et ipso die dissolutio corpusculi Deumari ultimi presbyteri idcirco precamur clementiam vestram in Deum et propter Deum, ut memores ei esse dignemini*⁴⁸. Oder: *Et solutio carnis ergastuli Leodrici fratris noviter conversi pro eiusdem facinoribus obnixè Deum postulare precamur*⁴⁹. Wie das Verweiszeichen so bindet das jeweilige *Et* den Toteneintrag an den martyrologischen Tageseintrag. Begriffe wie *transmigratio* oder *dissolutio corpusculi* oder *solutio carnis ergastuli* fügen sich ebenso organisch in den Martyrologtext ein wie die vier Reliquientranslationen und die sieben Kirchengedikationen, deren Einträge zusammen mit den Toteneinträgen dem Martyro-

⁴¹ Bern, Burgerbibliothek, Cod. 289, vgl. E. A. Lowe, *Codices latini Antiquiores VII* (1956) Nr. 861 und O. Homburger, *Die illustrierten Handschriften der Burgerbibliothek Bern* (1962), 27–29, die Toteneinträge abgedruckt bei Ernst Dümmler, *Handschriftliches*. 1. Ein Metzger Totenbuch (aus Jaffés Nachlaß) (FDG 13, 1873), 596–600.

⁴² Facsimile-Abbildungen in MGH *Necrologia Germaniae* 3 (Berlin 1905) Tafeln 1 u. 2, dazu Klaus Gamber, *Liturgiebücher der Regensburger Kirche aus der Agilolfinger- und Karolingerzeit* (Scriptorium 30, 1976), 3–25, bes. 5 f. u. 25 Nachtrag; *Ders.*, *Das Regensburger Fragment eines Bonifatiusakramentars* (Revue Bénédictine 85, 1975), 266–302.

⁴³ Cod. Sangall. 914, pag. 263. Die im ersten Martyrolog des Sangall. 914 enthaltenen Toteneinträge sind von E. Dümmler und H. Wartmann (wie Anm. 5) nicht mitgeteilt worden, von F. L. Baumann (wie Anm. 19) so, daß man sie nicht von denen im zweiten Martyrolog derselben Hs. unterscheiden kann.

⁴⁴ Cod. Sangall. 914, pag. 282, E. Dümmler u. H. Wartmann (wie Anm. 5), 26.

⁴⁵ Cod. Sangall. 914, pag. 279, E. Dümmler und H. Wartmann (wie Anm. 5), 26.

⁴⁶ Darauf hat A. Ebner (wie Anm. 2), 142 f. bei seinen Feststellungen zu Form und Inhalt der Toteneinträge in der Berner Hs. aus Metz nicht verwiesen.

⁴⁷ Bern, Burgerbibliothek Cod. 289, fol. 57^r, E. Dümmler (wie Anm. 41), 597.

⁴⁸ Bern, Burgerbibliothek Cod. 289, fol. 59^r, E. Dümmler (wie Anm. 41), 598.

⁴⁹ Bern, Burgerbibliothek Cod. 289, fol. 77^r, E. Dümmler (wie Anm. 41), 598.

log zugefügt wurden⁵⁰. Die Textgestaltungen, die als wesentliches Element die Aufforderung zur *memoria* für den Verstorbenen enthalten, haben eindeutig die Form eines Gebetsausrufs. Sie sind für Lesung bzw. Gesang formuliert. Damit sind nicht nur der äußeren Form nach, sondern auch inhaltlich in der liturgischen Praxis die Toteneinträge mit den Einträgen der Heiligen zusammengerückt worden⁵¹.

Die necrologische Form des Totengedenkens an einzelne Personen leitet sich also nicht nur formal aus dem kalendarisch angeordneten Martyrologium her und nicht nur inhaltlich aus dem Wunsch, ein individuelles Gedenken, das sich nicht in der Fülle von Gruppeneinträgen eines *liber vitae* erschöpfte, sondern – an einen Tag gebunden – jährlich erneuert werden konnte, zu haben, ab. Es hat seine Wurzel im Zusammenstehen mit den Heiligen, deren Erlösung das Martyrolog verkündete, und die jeder mit dem Tod zu erlangen hoffte. Indem die gedenkende Gemeinschaft Martyrolog – und darin stehende Toteneinträge von Tag zu Tag in namentlichem Aufruf in die liturgische Praxis hineinnahm, erhielt das Gedenken für Verstorbene erst die Qualität einer den Einzelnen und eine Generation überdauernden Memoria. Wie wesentlich dabei die Anschauung, die Toten würden zu den schon erhöhten Heiligen gestellt, erschien, geht aus der mittelalterlichen Entwicklung des Gedenkwesens klar hervor, wenn wir uns daran erinnern, daß die Cluniacenser die *commemoratio omnium defunctorum*, den Allerseelentag am 2. November, auf das Allerheiligenfest am 1. November bezogen⁵². Und wie dies zum Seelenheil der verstorbenen Mönche der eigenen Gemeinschaft eingeführt wurde, so steht das Metzger Martyrolog am Anfang der Entwicklung der sogenannten Kapitelsbücher, in denen sich die *memoria* einer Gemeinschaft für ihre verstorbenen Brüder beim täglichen Primkapitel konzentrierte.

Die Elemente eines Kapitelsoffiziumsbuches, Regel, Homilien, Martyrolog und Necrolog sind in der Metzger Handschrift aus der Burgerbibliothek Bern durchaus gegeben⁵³. Dabei tritt freilich die schwierig zu beantwortende Frage auf, ob die bis zum Anfang des 9. Jahrhunderts verstorbenen Mitglieder der Metzger Bischofskirche vollständig in den Toteneinträgen berücksichtigt worden seien, bzw. wie weit die Toteneinträge inhaltlich bis zur Gründung des Bistums zurückweisen. Eine besondere Rolle jedenfalls hat man bei der Anlage der Handschrift dem Erzbischof Angilram zugemessen. Von ihm wurde mit Natalis nicht wie sonst in Martyrologien der Todes-, sondern der Geburtstag

⁵⁰ E. Dämmler (wie Anm. 41), 596–600.

⁵¹ Im Blick darauf blieb bei A. Ebner (wie Anm. 2), 142 u. 130, ein Widerspruch stehen. 142 sah Ebner „das Gepräge eines ersten Versuches, mit dem Martyrologium nekrologische Daten in engere Verbindung zu bringen“, während er 130 den Zusammenhang von Kalendarien und Martyrologien „einen mehr äußerlichen“ nannte.

⁵² Statutum S. Odilonis Abbatis de Defunctis (*Martinus Marvier* u. *Andreas Quercetanus*, Bibliotheca Cluniacensis, Paris 1614 – ND Mâcon 1915) col. 338 f.

⁵³ O. Homburger (wie Anm. 41).

erwähnt, dann auch der Tag seiner Erhebung zum Bischof und schließlich sein Tod (*transitus*) vermerkt⁵⁴.

Der Berner Handschrift 289 aus Metz und dem Cod. Sangall. 914 ist die betonte Zusammenfügung von Martyrolog- und Toteneinträgen ebenso gemeinsam wie das Zusammenstehen der Elemente eines Kapitelsbuches in der Handschrift. Bei beiden – für St. Gallen wird dies sogleich noch zu erwähnen sein – paßt die Unvollständigkeit der eingetragenen verstorbenen Mitglieder der gedenkenden Gemeinschaft nicht zum Charakter eines Kapitelsbuches. Man wird daher hier die frühesten Ansätze zur Form eines Kapitelsbuches zu suchen haben, bei denen noch keine vollständigen necrologischen Vorlagen zur Verfügung standen. Demgegenüber ist das Walderdorffsche Kalenderfragment aus Regensburg, früher als die Metzger und die St. Galler Handschrift entstanden, nicht geeignet, Beobachtungen zum Entstehen der Kapitelsbücher anzustellen. Umso mehr gleicht es aber im Zusammenstellen von Toteneinträgen – hier von Angehörigen des Agilulfingergeschlechts⁵⁵ – mit den Namensnennungen von Heiligen den beiden genannten Handschriften. Kehren wir nun nach St. Gallen zurück.

So intensiv die Handschriften dieser Abtei von der Forschung schon beobachtet worden sind, so wenig wurde bisher, soweit zu sehen, das Totengedenken der Mönche an der Steinach beachtet. Woher konnte man, als man im 10. Jahrhundert das Necrolog des Sangall. 915 anlegte, die Namen und Tagesdaten der verstorbenen Brüder entnehmen? Die unter Abt Gozbert von St. Gallen ins Reichenauer Gedenkbuch eingegangene Mönchsliste, in der zunächst verstorbene Mönche aus den Abbatien von Otmar bis Werdo genannt wurden⁵⁶, eignete sich bestimmt nicht als Vorlage. Ihr fehlten ja die Angaben der Todestage. Daran schien es im Abbatiat Gozberts zu mangeln. Wie anders wäre der eigenartige Befund zu erklären, daß die Reihenfolge der verstorbenen St. Galler Mönche in der genannten Liste deutliche Anlehnung an die frühen Blätter des St. Galler Professbuches zeigt⁵⁷? Denn die Toten anstatt nach der Zeitfolge ihres Sterbens wie einen lebenden Konvent nach dem Professalter anzuordnen erscheint als so unüblich, daß man einen solchen Rückgang auf das Professbuch bei der Anlage einer Verstorbenenliste als Notbehelf in einer Situation,

⁵⁴ Bern, Burgerbibliothek Cod. 289, fol. 120^r, 125^r u. 125^v E. *Dümmler* (wie Anm. 41), S. 599.

⁵⁵ S. o. Anm. 42.

⁵⁶ MGH Libri Confraternitatum (wie Anm. 5) pag. Cod. aug. XII. Demgegenüber setzt die pag. Cod. aug. X und XI aufgeschriebene Liste der lebenden Mönche von St. Gallen unter Abt Gozbert mit den Namen von Mönchen ein, die unter den Äbten Waldo und Werdo die Profess geleistet haben. Der rote Faden des Professbuches wird sichtbar, wenn man die erste und zweite Columne der Lebendenlisten zusammensieht und die Reihenfolge nicht vertikal sondern horizontal verfolgt. Dann ergibt sich eine anschauliche Vorstellung von der Vorlage für diese Liste.

⁵⁷ Bis zur 26. Position der Liste entspricht die Reihenfolge, abgesehen von vier Umstellungen und zwei Einschüben (1. u. 2. vertauscht, zwischen 6. u. 7. ein Name, der hier nicht im Professbuch steht, zwischen 15. und 16. ein Einschub von 3 Namen, nach 19. 21., 20. nach 24., zwischen 25. und 26. 33., weil möglicherweise der 1. und der 2. Wagulf verwechselt wurden) genau jener des Professbuches.

in der es nur ganz unvollständige Buchführung über die Sterbefälle im Kloster gab, verstehen könnte.

Als das Necrolog des Cod. Sangall. 915 als Necrolog eines St. Galler Kapitelsbuches entstand, lagen auf jeden Fall die necrologischen Notizen im martyrologischen Context des Cod. Sangall. 914 vor. Dabei handelt es sich nicht allein um die 32 Einträge anlegender Hand und um die 68 Nachträge des zweiten *martyrologium* in dieser Handschrift, sondern um nochmals ca. 30 Toteneinträge mehrerer Hände auf den Rändern des ersten Martyrologs im Cod. Sangall. 914. In diesem, in dem die Kirchweihe der Gallusbasilika, die Otmarsvigil und der Otmarstag selbst (– die Oktav des Otmarfestes fehlt! –) als Nachträge begegnen⁵⁸, sind noch im 10. Jahrhundert necrologische Einträge vorgenommen worden⁵⁹. Um so weniger selbstverständlich erweist sich das Zueinander des zweiten Martyrologs des Cod. Sangall. 914 und des Necrologs des Cod. Sangall. 915. Die jeweils ersten Tageseinträge im Necrolog des Cod. Sangall. 915 betreffen zum größten Teil Verstorbene, die im zweiten Martyrolog des Cod. Sangall. 914 in den Nachträgen aufgeschrieben worden sind⁶⁰. Von den 68 Nachträgen des Sangall. 914 fehlen sogar 12, und zwar die jeweils frühesten, im Necrolog des Sangall. 915⁶¹. Was nun die Toteneinträge anlegender Hand im zweiten Martyrolog des Sangall. 914 angeht, so blieben diese nahezu unberücksichtigt bei der Anlage des St. Galler Kapitelsbuches im 10. Jahrhundert. Man könnte sich dies wieder damit erklären, daß die anlegende Hand im zweiten Martyrolog des Sangall. 914 die alte alemannische Minuskel mit dem offenen kleinen α und dem links eingerollten kleinen t geschrieben hat, die bei der Verlesung im Primkapitel während des 10. Jahrhunderts zu Schwierigkeiten der Benutzung hätte führen können⁶². Dem widerspräche auf den ersten Blick, daß fünf der 32 Einträge anlegender Hand im zweiten Martyrolog des Sangall. 914

⁵⁸ Cod. Sangall. 914, pag. 271 u. 275.

⁵⁹ Dies wurde schon von E. Dümmler u. H. Wartmann (wie Anm. 5), 8, festgestellt. Vgl. stellvertretend den Eintrag *Obitus notkeri abbatis* zum 15. 12. (Cod. Sangall. 914, pag. 277), den Toteneintrag also des Abtes Notker von St. Gallen, der am 15. 12. 975 gestorben ist (vgl. E. Dümmler u. H. Wartmann [wie Anm. 5], 75).

⁶⁰ Z. B. die Einträge zum 25., 27. (*Engilberti*) u. 30. 12., 2., 5., 8., 12., 13., 15., 16. (*Altolfi, Hegonis*) u. 19. 1. (*Cranzonis*) (E. Dümmler u. H. Wartmann [wie Anm. 5], 25), zum 20., 21. (*Wanonis*), 22. (*Engilberti*) 1., 15. 6. (Ebd. S. 26), zum 16. 9., 12. 10., 2. 11. (*Tanconis, Ruadcozi*), 6. 11. (*Waltramii presbiteri*), 21., 23., 25., 27. (*Manonis, Gerlohi*) 11. (Ebd. 27), zum 30. 11. (*Ruadini*), 3., 5., 8., 11., 13., 15., 16., 17., 18., 20., 21. u. 24. 12. (Ebd. 28).

⁶¹ *Transitus Hadaberti* (27. 12.), *Et est obitus Ruaddrude* (21. 1.) *Et est obitus Notingi episcopi* (22. 1.), *Transitus Engilberti presbiteri* (23. 1.), *Et est obitus Muatholti* (2. 6.), *Transitus Walherii* (9. 6.), *Transitus Peraholtii* (23. 7.), *Anniversarius Remedii episcopi* (15. 9.), *Transitus Domicae est* (14. 10.), *Obitus Isanberti peccatoris* (26. 10.), *Transitus Otwini monachi*, *Transitus Iggolti* (2. 11.).

⁶² S. o. Anm. 35.

Dafür sprächen z. B. besonders deutlich die Einträge zum 26. und 27. 12. Nach dem *Transitus Adalperti* von anlegender Hand zum 26. 12. ist am 27. 12. – wohl nicht mehr von anlegender Hand – aber ganz ausgeprägt mit dem links eingerollten kleinen t und den ganz offenen kleinen a *Transitus Hadaberti* eingetragen. Erst die unmittelbar darunter stehenden, in herkömmlicher karolingischer Minuskel geschriebenen Namen *Erchanolti* und *Engilberti* wurden im Cod. Sangall. 915 übernommen.

eben doch im Kapitelsnecrolog des Sangall. 915 wiederbegegnen⁶³. Doch spricht alles dagegen, daß das Necrolog des Sangall. 915 anhand der Vorlage der necrologischen Notizen des Sangall. 914 hergestellt worden wäre.

Das ergibt sich nicht allein aus dem Zahlenverhältnis der Necrologeinträge in den Martyrologien des Sangall. 914 und der Einträge anlegender Hand im Necrolog des Sangall. 915⁶⁴. Vor allem die Reihenfolge und die Namensschreibung und die Zusätze zu den Namen der Einträge anlegender Hand im Necrolog des Sangall. 915 ließen sich niemals von den Toteneinträgen in den Martyrologien des Sangall. 914 her erklären. Stellvertretend sollen hier nur drei Beispiele herausgegriffen werden: Zum 21. September stehen im ersten Martyrolog des Sangall. 914 zwei Eintragungen am rechten Rand neben den martyrologischen: *et transitus regin/ et uuolfpottoni* – und in der Zeile darunter zum selben Tagesdatum: *obitus ruadcozzi*⁶⁵. Im Necrolog des Sangall. 915 sehen die Einträge anlegender Hand zum selben Tag so aus: *Obitus Chuonradi comitis et Wolfpoti et Reginharti presbiteri et Ruadcozzi monachi et Hartmanni magistri atque abbatis*⁶⁶. Im zweiten Martyrolog des Sangall. 914 finden sich zum 15. und 16. September untereinander von der gleichen (Nachtrags)-Hand und Tinte: *anniuersarius remedii episcopi, obitus pustonis*⁶⁷. Im Necrolog des Sangall. 915 ist zum 15. September eine einzige Notiz von nachtragender Hand vermerkt: *Obitus Kotelindae reclusae*⁶⁸. Zum 16. September lesen wir von anlegender Hand: *Obitus Pustonis monachi et Thanchonis et Peronis monachorum atque presbiterorum*⁶⁹. Am 16. November wurde im ersten Martyrolog des Sangall. 914 nachgetragen: *est depositio beati otmari abbatis*⁷⁰. Im zweiten Martyrolog des Sangall. 914 trug zum selben Datum die anlegende Hand in ihrer alten alemannischen Minuskel ein: *depositio otmari abbatis*⁷¹. Im Necrolog des Sangall. 915 fehlt am 16. November, wie zu erwarten, der Eintrag für den längst als heilig verehrten Otmar, der seinen Platz zu dieser Zeit nicht im Necrolog, son-

⁶³ *Transitus Otwini* (29. 5.). Dieses Beispiel stünde hier nur dann zu Recht, wenn mit *Otwinus* der zum selben Datum an erster Stelle der Tageseinträge im Cod. Sangall. 915 eingeschriebene *Otine* identisch wäre. *Et est obitus Saluchonis* (28. 7.), *Transitus Peradhtolti* (10. 8.). Dieses Beispiel würde nur dann zu Recht erwähnt, wenn mit *Peradhtolt* der zum selben Datum an zweiter Stelle der Tageseinträge im Sangall. 915 vermerkte *Perehtoldus comes*, der in der Lechfeldschlacht fiel, identisch wäre – eine angesichts des Alters der anlegenden Hand des zweiten Necrologs im Sangall. 914 recht unwahrscheinliche Annahme. *Transitus Kerolti* (1. 9.). Um das Todesdatum des berühmten Schwagers Karls d. Gr. zu übernehmen, war die anlegende Hand des Necrologs im Sangall. 915 gewiß nicht auf den Eintrag im Sangall. 914 allein angewiesen. Dasselbe gilt zweifellos für die im Jahr 800 zwischen St. Gallen und der Reichenau vereinbarte *commemoratio fratrum* am 14. (bzw. 13.) November.

⁶⁴ Vgl. dazu schon *E. Dümmler u. H. Wartmann* (wie Anm. 5), 8 Anm. 1.

⁶⁵ Cod. Sangall. 914 pag. 268.

⁶⁶ *E. Dümmler u. H. Wartmann* (wie Anm. 5), 53.

⁶⁷ Cod. Sangall. 914 pag. 283, *E. Dümmler u. H. Wartmann* (wie Anm. 5), 27.

⁶⁸ *E. Dümmler u. H. Wartmann* (wie Anm. 5), 53.

⁶⁹ Ebd., 53.

⁷⁰ Cod. Sangall. 914 pag. 275.

⁷¹ Ebd. pag. 284, *E. Dümmler u. H. Wartmann* (wie Anm. 5), 27.

dern im Martyrolog zu beanspruchen hatte⁷². Ohne Zweifel hat die anlegende Hand des Necrologs im Sangall. 915 aus einer heute verschollenen Vorlage geschöpft, ohne daß wir noch wissen könnten, ob das Vorlage-Necrolog seinen Platz in einem Kapitelsbuch gehabt hätte.

Daß der Sangall. 914 selbst als Kapitelsbuch gedient haben möchte, erscheint, obwohl die Handschrift die Grundelemente eines Kapitelsbuches durchaus enthält, im Spiegel der necrologischen Einträge fragwürdig. Zunächst fällt da das Tasten im Finden der rechten Form auf: Die meisten Nachträge im ersten Martyrolog des Sangall. 914 begegnen nicht auch im zweiten *marturlogium*. Dabei ist zu beachten, daß diese Überprüfung gerade für die Monate März und April nicht möglich ist, da das zweite Blatt des zweiten Martyrologiums, die Daten vom 6. Februar bis zum 4. Mai enthaltend, herausgerissen worden ist. Da der Tod der Äbte Waldo und Werdo, der im ersten Martyrolog vermerkt ist⁷³, in den März gehört, stellt die Unmöglichkeit des Vergleichs einen unersetzlichen Mangel dar. Denn wir können ja auch, sowohl hinsichtlich der ältesten Hand, die necrologische Einträge ins erste Martyrolog vornahm, als auch einer späteren, finden, daß zum 28. Mai die erste an den necrologischen Einträgen beteiligte Hand ins erste Martyrolog *uualdheri* an den Rand schrieb⁷⁴, während im zweiten Martyrolog zum 9. Juni – d.h. statt zu den 5. Kal. zu den 5. Iden des Juni – wohl von einer Nachtragshand, *transitus uualherii* verzeichnet wurde⁷⁵, und daß dem Nachtrag im ersten Martyrolog *et transitus bē̄r* zum 10. August⁷⁶ der Eintrag anlegender Hand im zweiten Martyrolog *transitus peraholtli* zum selben Datum entspricht⁷⁷. Wurde zum 16. November im ersten Martyrolog *est depositio beati otmari* nachgetragen⁷⁸, so schrieb die anlegende Hand des zweiten Martyrologs zu diesem Tag *depositio otmari abbatis*⁷⁹ also gerade ohne das dem Martyrolog zuordnende, entscheidende Attribut *beati* ein⁸⁰. Die bei der Verbrüderung des St. Gallusklosters mit der Abtei Reichenau im Jahr 800 vereinbarte *commemoratio fratrum defunctorum* zum 14. November⁸¹ erscheint im ersten und im zweiten Martyrolog jeweils von anlegender Hand als *commemoratio fratrum*⁸², während das Necrolog des Sangall. 915 zu diesem Tag

⁷² Johannes Duft, Sankt Otmar. Die Quellen zu seinem Leben, lateinisch und deutsch (Bibliotheca Sangallensis 4) Zürich 1959, 80 u. 91 sowie 62.

⁷³ Cod. Sangall. 914 pag. 247.

⁷⁴ Ebd. pag. 243.

⁷⁵ E. Dümmler u. H. Wartmann (wie Anm. 5), 26.

⁷⁶ Cod. Sangall. 914 pag. 263.

⁷⁷ E. Dümmler u. H. Wartmann (wie Anm. 5), 26.

⁷⁸ Wie Anm. 70.

⁷⁹ Wie Anm. 71.

⁸⁰ Tatsächlich erfolgte ja auch Otmars Heiligsprechung erst 867. Vgl. J. Duft (wie Anm. 72). Demnach ist der Nachtrag des ersten Martyrologs des Sangall. 914 erheblich später als die Einträge anlegender Hand im zweiten Martyrolog des Sangall. 914 zu datieren.

⁸¹ Vgl. dazu neuerdings J. Wollasch (wie Anm. 3), 541 f. Anm. 40.

⁸² Cod. Sangall. 914 pag. 275 u. E. Dümmler u. H. Wartmann (wie Anm. 5), 27.

die Einträge mit der Notiz *Commemoratio defunctorum fratrum* begann⁸³. Die so zu Tag tretenden Unsicherheiten in der Zuordnung von Necrologeinträgen zum ersten oder zweiten Martyrolog des Sangall. 914 sind nicht geeignet, diese Handschrift als Kapitelsbuch anzusehen.

Ebenso wenig wird eine solche Möglichkeit nahegelegt, wenn man nach einigermaßen gegebener Vollständigkeit beim Eintragen der verstorbenen Äbte und Mönche von St. Gallen in den Necrologien des Cod. Sangall. 914 fragt. Wenn Ebner vor allem bemängelte, daß im zweiten Martyrolog die Äbte von St. Gallen fehlten⁸⁴, so bleibt zu beachten, daß Johannes, Waldo, Werdo und Wolfleoz in den Monaten Februar und März gestorben sind⁸⁵, so daß nicht mehr als Otmars Todestag, der auch tatsächlich erscheint, zu erwarten ist, während im ersten Martyrolog Johannes, der übrigens in der St. Galler Liste des Reichenauer Verbrüderungsbuches nachgetragen worden ist⁸⁶, und Wolfleoz, der ebendort nicht begegnet, fehlen. Die Unvollständigkeit der Toteneinträge in den beiden Martyrologien des Sangall. 914 erhellt indes allein schon daraus, daß im ersten Martyrolog das ganze Jahr hindurch, die Einträge des 10. Jahrhunderts mitgerechnet, nicht mehr als ca. 30 Notizen begegnen oder im zweiten Martyrolog in den Monaten Juni bis September nicht mehr als sechs, drei, vier und fünf Eintragungen vorgenommen worden sind. Dabei hatten allein in den Abbatien Otmars und Johannes' nach Ausweis des Profeszbuches 53 und 26 Mönche ihre Gelübde in St. Gallen abgelegt⁸⁷. Nehmen wir die Einschreibungen des Profeszbuches bis zu Lallinc, also bis zum Abbatiat Gozberts, hinzu⁸⁸, dann kommen wir nochmals auf 100, insgesamt also auf 179 Mönche⁸⁹. Dieser Zahl stehen im zweiten Martyrolog 100 Toteneinträge gegenüber, von denen zudem einige Laien gelten.

Selbst bei der Annahme, die Necrolognotizen in den Martyrologien des Cod. Sangall. 914 seien unter Abt Gozbert aufgezeichnet worden, repräsentieren diese keineswegs die Gesamtheit der bis in die Zeit des Abtes Gozbert verstorbenen Mönche des Gallusklosters. Daß man diese Annahme vertreten kann,

⁸³ Ebd., 58.

⁸⁴ A. Ebner (wie Anm. 2), 145 Anm. 1.

⁸⁵ Johannes am 9. 2. 782 (Regesta Episcoporum Constantiensium hg. v. Paul Ladewig u. Theodor Müller, 1, Innsbruck 1895, Nr. 65), Waldo am 29. 3. 814 (Rudolf Henggeler, Profeszbuch der fürstlichen Benediktinerabtei der Heiligen Gallus und Otmar zu St. Gallen = Monasticon Benedictinum Helvetiae IV, Zug 1958, 78, Werdo am 30. 3. 812 (Ebd., 79), Wolfleoz am 15. 3. 816 (Regesta Episcoporum Constantiensium, 1, Nr. 108).

⁸⁶ MGH Libri Confraternitatum (wie Anm. 12) pag. Cod. aug. X, 168, 43.

⁸⁷ M. Krieg (wie Anm. 5), I–III.

⁸⁸ M. Krieg (wie Anm. 5), 18, datierte die Anlage des Profeszbuches auf die Zeit Lallincs, weil von ihm an nicht mehr die Hand, die bis zu diesem Namen alle voranghenden aus einer oder mehreren Vorlagen abgeschrieben hat, schreibt, sondern einzelne Hände, die mindestens in den vorgestellten Kreuzen „zweifelloso autographischen Charakter“ tragen. Da Lallinc in den Urkunden zwischen 816 und 829 unter Abt Gozbert belegt ist (ebd. S. 18), dürfte seine Eintragung ins Profeszbuch beim Übergang vom Abbatiat Werdos zu jenem des Wolfleoz vorgenommen worden sein.

⁸⁹ M. Krieg (wie Anm. 5), VII.

erweisen die spätesterkennbaren Einträge anlegender Hand im zweiten Martyrolog. Aufgrund der Seltenheit ihrer Namen in St. Gallen innerhalb der Zeitschicht, die durch die Anlage des zweiten Martyrologs im Sangall. 914 begrenzt wird, nämlich bis zum beginnenden 9. Jahrhundert⁹⁰, dürfen die Mönche Urso († 12. 5.)⁹¹ und Fruachanolf († 29. 11.)⁹² im Vergleich mit dem Profefßbuch als St. Galler Konventualen erkannt werden, die noch unter Werdo ihre Profefß abgelegt haben und unter Wolfleoz oder Gozbert verstorben sind⁹³. Danach wären die necrologischen Einträge der beiden Martyrologien des Cod. Sangall. 914 spätestens im Abbatiat Gozberts entstanden. Zu dieser Zeit verfügte man in St. Gallen offenbar nur noch sporadisch über die Todesdaten der seit Otmar in der Gallusabtei verstorbenen Professoren. Wiederum im Vergleich mit dem Profefßbuch und bezogen auf Namen, die bei den St. Galler Mönchen innerhalb des angegebenen Zeitraumes begegnen, kann gesagt werden, daß Waccharonus († 27. 11.)⁹⁴ oder Urolfus († 22. 9.)⁹⁵ unter Abt Werdo gelebt haben, Theodingus († 26. 8.)⁹⁶ oder Dingolfus († 23. 10.)⁹⁷ unter Abtbischof Johannes, während Flavinus *presbiter* († 30. 10.)⁹⁸ sicher dem gleichnamigen *presbyter* an erster Stelle des Profefßbuches entspricht und somit der erste Professe des Abtes Otmar geworden war⁹⁹. Auch Wenilo († 12. 6.)¹⁰⁰ gehört zu Otmars Profefßmönchen¹⁰¹. Der Eintrag *commemoratio fratrum* zum 14. November verweist uns auf das Jahr 800, in dem St. Gallen und die Reichenau ihre frühestbezeugte Verbrüderung eingingen¹⁰². Unter den Laien-Einträgen führt uns der Toteneintrag Kerolts zum 1. September, der Toteneintrag also für den Schwager Karls des Großen, in das Jahr vor dessen Kaiserkrönung zurück¹⁰³.

Bei aller Gunst der urkundlichen Überlieferung aus der Gallusabtei und unbeschadet des einzigartigen Dokuments, welches das St. Galler Profefßbuch darstellt, ist doch zu sagen, daß im Spiegel des St. Galler Verbrüderungsbuches, der St. Galler Mönchsliste im Reichenauer Gedenkbuch und der necrologischen Einträge in den Martyrologien des Cod. Sangall. 914 das Totengedenken im Kloster an der Steinach nicht so gleichmäßig und vollständig wie auf der Reichenau bis in die 780er Jahre zurückreichte. Bei weitem nicht alle Mönche

⁹⁰ H. Dümmler u. H. Wartmann (wie Anm. 5), 7.

⁹¹ Ebd., 26.

⁹² Ebd., 28.

⁹³ M. Krieg (wie Anm. 5), V.

⁹⁴ E. Dümmler u. H. Wartmann (wie Anm. 5), 27 u. M. Krieg (wie Anm. 5), VI.

⁹⁵ Ebd., 27 u. M. Krieg (wie Anm. 5), IV.

⁹⁶ Ebd., 26 u. M. Krieg (wie Anm. 5), III.

⁹⁷ Ebd., 27 u. M. Krieg (wie Anm. 5), III.

⁹⁸ Ebd., 27.

⁹⁹ M. Krieg (wie Anm. 5), I, vgl. auch MGH Libri Confraternitatum (wie Anm. 12), pag. Cod. aug. XII, 170, 52.

¹⁰⁰ E. Dümmler u. H. Wartmann (wie Anm. 5), 26.

¹⁰¹ M. Krieg (wie Anm. 5), II.

¹⁰² S. o. Anm. 81.

¹⁰³ E. Dümmler u. H. Wartmann (wie Anm. 5), 26 u. 68.

aus den Abbatien Waldos und Werdos lassen sich in den Toteneinträgen der Martyrologien des Sangall. 914 wiederfinden.

Andererseits kann nicht verkannt werden, daß in St. Gallen früher als auf der Reichenau, eben spätestens zur Zeit des Abtes Gozbert, erste tastende Versuche unternommen worden sind, im Kapitelsoffiziumsbuch die angemessene Form auch für das Totengedenken der verstorbenen Brüder der eigenen Gemeinschaft zu finden, die, anders als das Gedenkbuch, die dauernde, von Jahr zu Jahr wiederkehrende Erneuerung des Gedenkens für jedes verstorbene Mitglied des Konvents gewährleistet. Vor dem ältesterhaltenen Reichenauer Necrolog bildeten die Necrologeinträge in den Martyrologien des Cod. Sangall. 914 mit dem Metzger Necrolog der Berner Handschrift 289 einen geschichtlichen Zusammenhang ab, der dadurch gekennzeichnet war, daß die das Totengedenken einer Gemeinschaft betreffenden Einträge zusammengestellt wurden mit den Einträgen, die den Heiligen im Martyrolog gewidmet worden sind. Und diese Nachbarschaft von Einträgen, die Heiligen galten, mit Toteneinträgen stand am Anfang der Entwicklung mittelalterlicher Kapitelsbücher, in denen die Verlesung eines Kapitels aus der je zuständigen Regel für mönchisches Leben oder dasjenige von Chorherren, mit dieser oder jener vom Abt bevorzugten Homilie und dem Aufruf der Tagesheiligen sowie der zum Tag aufzurufenden Anniversarverpflichtungen für die namentlich genannten verstorbenen Brüder der Gemeinschaft zur Praxis des Primkapitels im Tageslauf einer geistlichen Gemeinschaft zusammengebunden worden ist. Man kam bisher im Blick auf das St. Galler Professbuch auf den Abbatat Gozberts, in dem die Abschreibetätigkeit eines Mönches von den Autographen der die Profess leistenden Mönche abgelöst wurde. Der durch die Widmungsschrift auf dem St. Galler Klosterplan als dessen Empfänger berühmt gewordene Abt Gozbert von St. Gallen war es auch, unter dessen Namen die St. Galler Mönchsliste ins Reichenauer Verbrüderungsbuch Eingang fand. Nach den bisherigen Ermittlungen dürfte das St. Galler Verbrüderungsbuch selbst am Übergang vom Abbatat des Wolfleoz zu dem Gozberts angelegt worden sein. Dazu fügt sich nun, daß die necrologischen Notizen anlegender Hand in den beiden Martyrologien des Cod. Sangall. 914 in der Zeit von Wolfleoz zu Gozbert entstanden sind, während die frühesten Toteneinträge des Kapitelsbuches Cod. Sangall. 915, soweit sie Mönche betreffen, im allgemeinen auf den Konvent Gozberts zurückverweisen¹⁰⁴. Die Frage, welche Bedeutung die Initiative des Abtes Gozbert für die Memorialüberlieferung St. Gallens erlangt habe, wird so von der erhaltenen Überlieferung nahegelegt.

¹⁰⁴ Ebd., 82 ff.